

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

höchsten Betrages, welcher den Beamten oder Dienern als Unterstützung von dem Curatorium gewährt wird, dann die Entlassung der Beamten und der Dienerschaft gehört in den Wirkungskreis des Ausschusses.

#### §. 23.

Der Präsident führt bei der Generalversammlung, im Ausschusse und in der Direction den Vorsitz. In seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter, oder der ihm dem Range nach der Nächste. (§. 24.) Er ordnet über Anhörung der Curatoren, die sich vorher mit den Directoren zu besprechen haben, außerordentliche Versammlungen des Ausschusses an, hält die Ordnung der zu berathenden Gegenstände her, hat die Berathung zu leiten, und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit in allen Berathungen der Generalversammlung, des Ausschusses und der Direction zu fassen.

Zu Beschlüssen der Generalversammlung, mit Ausnahme des Falles im §. 14, der die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Vereinsmitglieder anspricht, dann in den Fällen der §§. 36, 104 und 110 ist die absolute, sonst die relative Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei gleichgetheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

#### §. 24.

Bei den Versammlungen des Ausschusses stimmt zuerst der Stellvertreter des Präsidenten, wenn er den Vorsitz nicht führt, dann stimmen die Curatoren und Directoren, endlich die übrigen Mitglieder des Ausschusses.

Die Curatoren stimmen nach der Reihe, wie sie am meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben.

Ist Gleichheit der Stimmen gewesen, entscheidet das physische Alter.

Auf gleiche Art wird der Rang der Directoren, und die Reihenfolge der übrigen Mitglieder bestimmt.